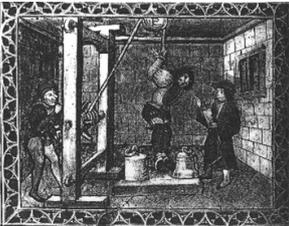


Richten und Strafen

Angebote für Schulklassen ab dem 5. Schuljahr

	<p>Kurzführung «Die Guillotine» (30 Minuten)</p> <p>In dieser kurzen Führung erfahren die Schüler/-innen spannende Details über die Guillotine in der Schweiz, welche heute im Historischen Museum ausgestellt ist.</p>
	<p>Quiz «Strafen» (mit Tablet)</p> <p>Das Museum kann mit dem Tablet auf eigene Faust erkundet werden. Das Quiz ermöglicht einen spielerischen Umgang mit dem Thema.</p>
	<p>Info-Material</p> <ul style="list-style-type: none"> • «Todesstrafe – Vergangenheit und Gegenwart» • «Endstation Richtplatz – Geschichte der Strafe» • Bilddokumente • Unterrichtsideen und Objekte im Museum • Rundgang in der Stadt
	<p>Lehrplan 21:</p> <p>Lebenskunde – Ethik, Religionen, Gemeinschaft</p> <p>ERG 2: Werte und Normen klären und Entscheidungen verantworten</p> <p>2.1: Die Schülerinnen und Schüler können Werte und Normen erläutern, prüfen und vertreten.</p> <p>c) Sie können an exemplarischen Beispielen nachvollziehen, wie sich Werte und Normen in ihrer Umgebung oder in der Gesellschaft wandeln.</p> <p>Räume, Zeiten, Gesellschaften</p> <p>RZG 5: Schweiz in Tradition und Wandel verstehen</p> <p>5.1: Die Schülerinnen und Schüler können Entstehung und Entwicklung der Schweiz erklären.</p>

	<p>d) Sie können zu ausgewählten Veränderungen in der Schweiz der letzten 200 Jahre selbstständig Materialien finden und damit die Veränderungen veranschaulichen (z. B. Umwelt, Alltag, Geschlecht, Migration, Religion).</p>
<p>Weitere Hinweise:</p> 	<p>Atelier: Das Atelier steht Schulklassen zusammen mit einem Besuch im Museum gratis zur Verfügung. Der Raum kann auch als Picknickraum genutzt werden. Bitte reservieren.</p> <p>Theatertouren: Schulen können die Theatertouren bereits ab 9.00 Uhr besuchen. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Voranmeldung nötig.</p> <p>Eintritt: Fr. 3.- pro Schüler/-in, alles inbegriffen, Lehrpersonen gratis</p> <p>Kontakt: Walti Mathis, 041 228 54 24, walti.mathis@lu.ch</p>

Todesstrafe – Vergangenheit und Gegenwart

▪ Einführung

Die Todesstrafe ist eine der ältesten Bestrafungsarten der Menschheit. Sie stammt aus der Zeit vor den geschriebenen Gesetzen. Ihre Wurzeln liegen im Emotionalen. Dort, wo auf Rache und Sühne gesinnt wird. Bis ins 18. Jahrhundert war sie eine unabänderliche und unbestrittene Tatsache, dann setzten Plädoyers für deren Abschaffung ein. Seither ist sie in vielen Staaten abgeschafft worden. Aber noch immer halten sich dort, wo das Thema öffentlich diskutiert wird, die Argumente für und gegen die Todesstrafe die Waage. Aspekte des Umganges mit der Todesstrafe im Laufe der Jahrhunderte zeigt diese Ausstellung.

Noch immer wird die Todesstrafe in 87 Ländern vollzogen. 108 Staaten haben sie abgeschafft. Allein in den letzten zehn Jahren waren es dreissig Staaten, welche die Todesstrafe aus ihren Gesetzen gestrichen haben. Die alltägliche mörderische Gewalt und ihre Ursachen, welche die Gesellschaft nicht in den Griff bekommt, lassen die Kriminalität nicht absinken. Harte Reaktionen sind die Folge. Es gibt Straftäter, die für den Rest ihres Lebens in Einzelhaft eingesperrt bleiben. Im Gegensatz zur Todesstrafe werden sie nicht vernichtet, sondern lebendig weggeschlossen. Auch dieser Umgang mit der Kriminalität stösst auf Kritik. Er zeigt aber auch, dass das Problem vielleicht gar nicht lösbar ist.

▪ Todesstrafe weltweit

Dutzende von amerikanischen Städten, darunter San Francisco, Philadelphia und Detroit, haben Resolutionen für die Aussetzung der Todesstrafe verabschiedet.

Der Gouverneur von Maryland (USA) hat die Vollstreckung aller Todesurteile ausgesetzt. 1993 war ein zum Tode Verurteilter freigelassen worden, nachdem ein DNA Test seine Unschuld bewiesen hatte.

Der Oberste Gerichtshof in Washington hat am 20. Juni 2002 die Hinrichtung von Straftätern mit einem Intelligenzquotienten von weniger als 70 für verfassungswidrig erklärt.

In den USA ist die Zahl der Befürworter der Todesstrafe in den letzten zehn Jahren von 80 auf 65% gesunken.

Die Zahl der weltweit offiziell bekanntgegebenen Hinrichtungen stieg im Jahr 2001 von 1457 auf 3048. Davon nahm China 2468 Exekutionen vor. Die Zahl der vollstreckten Todesurteile liegt weltweit wesentlich höher, weil viele Staaten die wirklichen Zahlen nicht bekannt geben.

Seit 1996 wurden in Russland keine Hinrichtungen vollzogen. Ein Moratorium besteht seit 1999. Doch nun will Russland wegen hoher und steigender Kriminalität die Todesstrafe wieder einführen. Über 100 Parlamentarier setzen sich dafür ein.

2002 hat sich Bulgarien verpflichtet, die Todesstrafe auch in Kriegszeiten nicht zu verhängen.

In Japan befürworteten 1999 80% der Befragten die Beibehaltung der Todesstrafe.

Seit 1973 sind in den USA 101 unschuldig Verurteilte aus den Todeszellen befreit worden, die Hälfte von ihnen in den letzten 10 Jahren.

Die Zuverlässigkeit, mit der Hinrichtungen durch die Giftspritze vorgenommen werden, hat den Widerstand gegen die Todesstrafe abklingen zu lassen.

Die Schweiz fordert die Abschaffung der Todesstrafe weltweit. Bundesrat Joseph Deiss appellierte an China, Saudiarabien und die USA, weil diese Staaten ein grosses Gewicht hätten und viele Todesurteile aussprechen.

▪ Der Bauernkrieg in Luzern

1653, vor 350 Jahren, fand in der Schweiz der Bauernkrieg statt. Ein Konflikt zwischen den Regierungen und der Landbevölkerung. Die Regierungen siegten. Die Untertanen wurden unterdrückt und mit Abgaben belastet. Damals war die Todesstrafe als Massnahme des Strafvollzugs nicht bestritten. Gerade darum beeinflusste sie den Verlauf des Konflikts massgebend. Ihre drohende, von allen akzeptierte Gegenwart verunmöglichte jene Gespräche, die zur frühzeitigen Lösung der Meinungsverschiedenheiten hätten beitragen können. Diese gegenseitige "Sprachlosigkeit" lag den Ereignissen zugrunde.

Die damalige Strafjustiz beruhte auf der öffentlichen Inszenierung der Strafe. Die Todesstrafe war ein gottgewollter Akt. Das Leben wurde den Verurteilten im Bewusstsein entzogen, dass das wahre Urteil im Jenseits ausgesprochen werde. Die Straffälligen erhielten somit die Gelegenheit, durch den erlittenen Tod Sühne zu leisten, um entsprechend gereinigt vor Gott treten zu können.

Wirkung der Todesstrafe

„Die Buren haben derart böös mit der Oberkeit gehandelt, dass etlichen von ihnen ihre Köpfe zwischen die Bein gelegt werden könnten.“

Die Entlebucher wussten, dass sie mit der Abhaltung einer Landsgemeinde und dem Schwören eines Eides die Grenze zur Illegalität bereits überschritten hatten. Ihr Vorgehen konnte als Willkür verstanden werden. Somit mussten die Anführer mit einer "exemplarischen" Strafe rechnen. Damit war die Todesstrafe gemeint, auf welche die Regierung "aus Barmherzigkeit" vorläufig verzichtete. Pannermeister Hans Emmenegger sagte, er wolle nicht länger "ein geschenkter Mann" sein, das heisst ein Mann, der sein Leben allein der Gnade der Herrschaft verdankt.

Angesichts der immer drohenden Todesstrafe war der Handlungsspielraum der Beteiligten auf beiden Seiten stark eingeschränkt. Herrschende und Beherrschte kannten ihre Rollen. Jeder Entscheid erfolgte im Bewusstsein möglicher Todesstrafe.

Gesellschaftliche Hierarchie

„Welcher Gott, die Oberkeit und dz Wäter tadle, der sye ein Narr.“

Um der Obrigkeit die schwierige Situation der Untertanen darzulegen, und um sie zum Entgegenkommen zu bewegen, sandten die Entlebucher eine Delegation nach Luzern. Die Männer fanden jedoch kein Gehör. Das einzige mögliche Mittel der untertänigen Bitte hatte versagt. Die Situation war ausweglos.

Das damalige Herrschaftsverhältnis stellte ein zwar hierarchisches, ungleiches, aber doch gegenseitiges Verhältnis zwischen Regierung und Untertanen dar. Die Führung lag bei der Regierung. Einen Führungsanspruch hatten die bäuerlichen Delegierten nicht gesucht. Nachdem sie aber diese gefährliche Funktion übernommen hatten, wuchsen sie an ihrer Aufgabe. Das starre Rollenverständnis in der damaligen Gesellschaft wurde von den Bauern in einer Art durchbrochen, „die wir uns nit hattend ynbinden können“, wie die Luzerner Regierung feststellen musste.

Umsetzung der Todesstrafe

„Je mehr Redliführer ab der Welt komen, je mehr ze hoffen ist, ein bestendig Friden geben werde. Der Todt wird kein Krieg mehr anfachen.“

Die Inszenierung steigert die abschreckende Wirkung der Todesstrafe. Die Hinrichtungen erfolgen in aller Öffentlichkeit. Viel Volk strömt zusammen, um den Ereignissen beizuwohnen. Die verurteilten Bauernführer werden vor den Stadttoren von Luzern und Sursee mit dem Schwert geköpft oder am Galgen gehängt. Der Galgen in Emmenbrücke ist von der Landstrasse aus gut sichtbar, damit die Gerichteten „selber zu Abschreckung und Furcht der böösen Leüthen ferners hangend verbleiben mögen.“ Hinrichtungen durch das Schwert finden am Kallenberg, unterhalb der Sentimatt statt.

Die abgetrennten Köpfe werden an die Galgen genagelt. Die Leichname verscharrt man auf der Hinrichtungsstätte. Die Leichen jener Untertanen, die durch den Strang hingerichtet wurden, lässt man wochen- und monatelang am Galgen hängen. Das Erhängen ist nach dem Empfinden der damaligen Zeit diejenige Todesstrafe, die das Andenken des Opfers am meisten entehrt.

Geldruoff

Die Luzerner Regierung wertet mit dem "Geldruoff" die Währung massiv ab und bringt die Landbevölkerung in grosse Schwierigkeiten, weil ihre Guthaben plötzlich nur noch die Hälfte wert sind, und weil sich die Preise für ihre Produkte verdoppeln. Die Bauern können die den Luzerner Patriziern geschuldeten Zinsen nicht mehr bezahlen. „Kähs und Ancken wollen die Bauern an Zahlung geben, die Herren wollen Geld.“ Der Geldruoff wird für die Bauern zur existentiellen Bedrohung – die Herren treiben die Zinsen ein. Angst und Verbitterung machen sich in der Landbevölkerung breit.

Aufruhr

Der Luzerner Stadthauptmann Melchior Krebsinger droht den Entlebuchern, "er welle etwan 500 Mann über den Gotthard kommen lassen, sie damit zur Gehorsame ze bringen. Die seyendt all gfforen." Das heisst nach dem Aberglauben, diese Soldaten seien mit dem Zaubermittel der Passauerkunst unverwundbar gemacht worden. Am 29. Januar wird die Bemerkung im Entlebuch bekannt, und noch am gleichen Abend treffen die Männer erste Verteidigungsmassnahmen. Sie stellen mit Eisenspitzen bewehrte Knüppel her.

Eine Luzerner Ratsdelegation kommt nach Schüpfheim, zieht aber nach ergebnisloser Diskussion sofort wieder ab. Der Luzerner Rat beschliesst, "nach dem Ernst zu griffen" und den Widerstand dieser "böswilligen Underthanen" mit der "Gwalt" zu brechen. Am 22. Februar bezeichnet die Luzerner Regierung die Ereignisse erstmals als "Aufruhr" und fordert bei den Zürchern Waffenhilfe an, um "alles wiederumb in die alte Tranquilität zusetzen".

Die entscheidende Schlacht

Am 3. Juni kommt es bei Mellingen zur Schlacht. Die Bauern werden vernichtend geschlagen. Am 7. Juni wird der eidgenössische Schiedspruch, der Stanser Frieden verkündet. Er war von den Ehrengesandten aus Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ausgehandelt und von den Regierungen und den Bauern akzeptiert worden. Die Untertanen müssen zwölf von der Luzerner Regierung bezeichnete Anführer der Justiz ausliefern. Andererseits erklären die Schiedsrichter schriftlich, sie wollten sich bei der Luzerner Regierung für die Angeklagten "mit kreffttiger Vorpitt" verwenden, damit sie "an Leib und Leben verschont" würden. Im Vertrauen auf die im Friedensschluss versprochene Milde stellen sich daraufhin neun der Gesuchten freiwillig, darunter auch der Pannermeister Hans Emmenegger. Zwei Männer fliehen und werden später gefasst, einer wird vom Willisauer Rat gefangen genommen und nach Luzern ausgeliefert.

Unterdrückung

Sobald sich die Anführer in den Händen der Regierung befinden, setzt sich diese über die vereinbarten Friedensbedingungen hinweg. Man bringt alle Gefangenen vor ein Kriegsgericht in Sursee, wo sie tagelang verhört und teilweise auch gefoltert werden. Die Urteile fällt der Luzerner Rat. Zwei Angeklagte werden zu je zehn Jahren Galeerenstrafen und fremdem Kriegsdienst, die übrigen zum Tode durch das Schwert oder den Strang verurteilt. Die Gnadengesuche, die von den katholischen Orten der Eidgenossenschaft, vom Abt von Einsiedeln, von den Untertanen und den Angehörigen eingehen, finden kein Gehör. Die Hinrichtungen folgen sich Schlag auf Schlag.

Das Vorgehen der Luzerner Obrigkeit stösst allenthalben auf harsche Kritik. Der Zuger Landammann Trinkler erklärt, Luzern werde die von den "Buren so hoch beklagte Unmiltigkeit mit dieser gegenwärtigen Procedur wahrmachen" und so jenen unumstösslichen Tatbeweis für den Vorwurf der Rechtswillkür und Tyrannei erbringen, den die Untertanen schon während des Konflikts erhoben hatten.

Die "Drei Tellen"

Die Spirale von Gewalt und Gegengewalt dreht sich nochmals und setzt dem Bauernkrieg einen schrecklichen Schlussakt. Am 29. September legen die "Drei Tellen", wie sie sich nennen, Kaspar Unternährer, Ulrich Dahinden und Hans Stadelmann, im Buggenschachen bei Hasle der obrigkeitlichen Delegation einen Hinterhalt, erschliessen den Luzerner Zeugherrn Kaspar Studer und verwunden Schultheiss Ulrich Dulliker. Sie verstehen sich als Vollstrecker eines Gottesurteils. Dessen, "der uf der blauwen Dillen" wohnt.

Die Obrigkeit jagt die "Drei Tellen" und erschiesst zwei von ihnen. Ihre Leichen werden am 9. Oktober vom Henker enthauptet, gevierteilt und auf dasselbe Rad des Hochgerichts geflochten, wo neun Monate später auch Hans Stadelmann endet. Der Kopf von Kaspar Unternährer wird wie derjenige Stadelmanns auf den Haberturm

an der Baselstrasse gespiesst, einzelne Leichenteile an die Hochgerichte in Entlebuch, Willisau, Ruswil und Beromünster genagelt. Zuletzt lässt die Regierung die Häuser von Kaspar Unternährer und Ulrich Dahinden "wüsten", also dem Erdboden gleichmachen.

Das Totschweigen

Mit den Hinrichtungen gibt sich die Regierung noch nicht zufrieden. Sie verbietet auch die blosser Erwähnung der Ereignisse. Das Sprechen über die Vergangenheit wird konsequent kriminalisiert. Die Untertanen aber halten ihre Anführer über den Tod hinaus in hohen Ehren. Einer schenkt ein Stück Land an die Wallfahrtskirche Heilig Kreuz für eine Jahrzeit im Gedenken an die Hingerichteten. Das Volk pilgert zu den Hinrichtungsstätten, um für das Seelenheil zu beten. Die Fürbitte der Anführer wird für "sonderbare ihre lybliche Gebrächen, Krankheiten und Anligen" angefleht. Die Bittgänge nehmen solche Ausmasse an, dass die Luzerner Regierung die "Wallfarten zu der Richtstatt by dem Hochgericht" bei Todesstrafe verbietet. Sie befürchtet, die Situation werde unkontrollierbar. Denn solche Handlungsweisen des Volkes gingen weit über den obrigkeitlichen Dreischritt von Verurteilung, Sühne und Eidleistung hinaus.

Chronologie der Ereignisse

18. Dezember 1652: Die Luzerner Regierung bringt mit dem "Geldruoff" die Landbevölkerung in grosse Schwierigkeiten.

4. Januar 1653: Die 40 Entlebucher Geschworenen versammeln sich und beschliessen, eine Gesandtschaft nach Luzern zu senden.

8. und 9. Januar: Die drei Entlebucher Gesandten werden vom Rat nicht empfangen.

10. Januar: Die Regierung lehnt alle Bitten der Entlebucher ab.

16. Januar: Die Entlebucher jagen einen staatlichen Schuldeneintreiber, einen sogenannten "Gislifresser", aus dem Tal.

29. Januar: Der Luzerner Stadthauptmann droht den Untertanen mit Krieg. Diese stellen Waffen her.

10. Februar: Die Entlebucher versammeln sich zu einer illegalen Landsgemeinde und schwören, sie würden den Forderungen der Obrigkeit nicht folgen.

14. und 15. Februar: Eine Luzerner Ratsdelegation kommt nach Schüpfheim, kehrt nach ergebnisloser Diskussion unverrichteter Dinge nach Luzern zurück.

22. Februar: Die Luzerner Regierung bezeichnet die Ereignisse erstmals als "Aufruhr".

16. April: Eine zweite Entlebucher Landeswallfahrt nach Heilig Kreuz findet statt.

3. Juni: Bei Mellingen kommt es zur entscheidenden Schlacht. Die Bauern werden vernichtend geschlagen.

7. Juni: Aufgrund des Stanser Friedens liefern sich die Bauernführer der Luzerner Obrigkeit aus. Viele werden zum Tod verurteilt.

1. Juli: Jakob Stürmli aus Willisau und Hans Diener aus Nebikon werden geköpft.

3. Juli: Hans Krummenacher aus dem Entlebuch wird geköpft

5. Juli: Fridolin Bucher aus dem Amt Willisau wird gehängt.

7. Juli: Christian Schibi aus Escholzmatt und Hans Rast aus Rothenburg werden geköpft.

19. Juli: Rudolf Stürmli aus Rothenburg und Stephan Lötscher aus Schüpfheim werden geköpft

23. Juli: Pannermeister Hans Emmenegger aus Schüpfheim und Sigrist Caspar Steiner aus Emmen werden gehängt.

4. August: Hans Spengler von Kriens wird geköpft.

29. September: Die "Drei Tellen" legen der obrigkeitlichen Delegation im Buggenschachen einen Hinterhalt.

9. Oktober: Die "Drei Tellen" werden hingerichtet.

▪ Die Todesstrafe in Frankreich

Der Mailänder Aufklärer Cesare Beccaria spricht sich 1764 in seinem Buch "Dei delitti e delle pene" für die Abschaffung der Todesstrafe aus und erregt damit unerhörtes Aufsehen. Seine Thesen sind noch heute gültig: Die Todesstrafe erzeugt keine abschreckende Wirkung. Sie macht es unmöglich, Fehlurteile wieder gut zu machen. Sie fördert die Gewöhnung an Gewalt und Tod.

In Frankreich erreicht die Popularität der Todesstrafe während der Revolution 1789-1794 einen Höhepunkt. Die Guillotine als "humane" Tötungsmaschine spielt dabei eine bedeutende Rolle. Noch im 19. Jahrhundert und dann vor allem nach dem 2. Weltkrieg schaffen die meisten europäischen Staaten die Todesstrafe ab. 1980 spricht sich das Parlament des Europarates gegen die Todesstrafe aus. Nur sieben Mitgliedstaaten haben sie zu diesem Zeitpunkt noch in ihren Gesetzen, nur Frankreich wendet sie noch an. Wie üblich mit der Guillotine. Die damals in Frankreich öffentlich vorgetragenen Argumente der Befürworter und Gegner sind typisch für die auch heute noch weltweit geführten Diskussionen.

Der Kindsmörder von Troyes

In Troyes wird 1976 der achtjährige Philippe Bertrand entführt. Patrick Henry, ein Bekannter des Knaben, wird als Verdächtiger verhaftet, dann aber mangels Beweisen wieder freigelassen. Am Radio und Fernsehen erklärt er: "Es ist wirklich mies, ein Kind anzugreifen. Ich hoffe, man findet es lebend, und ich wünsche - selbstverständlich - dass man die Entführer verhaftet. Ich bin für die Todesstrafe. Niemand hat das Recht, sich am Leben eines Menschen zu vergreifen." Kurz darauf wird das Kind tot aufgefunden. Man kann Patrick Henry die Tat nachweisen. Er wird gefangen genommen. Eine Welle äusserster Empörung geht durch ganz Frankreich.

Pro Todesstrafe

1. "Wir kehren in die Epoche der Henker zurück, weil wir wieder in einer Zeit der Mörder leben."
2. "Niemand darf sich am Leben eines Kindes vergreifen!"
3. "Sogar die Mutter von Patrick Henry verlangt die Todesstrafe!"
4. "Eine Gesellschaft darf gefährliche Mitmenschen nicht tolerieren."
5. "Man zweifelt langsam an der Möglichkeit, dass ein solcher Täter noch den Namen 'Mensch' tragen kann."
6. "Tötet den Mörder! Korrupte Richter!"
7. "Die Guillotine für den Mörder des kleinen Philippe!"
8. "Sie als Geschworene werden ohne Hass, ohne Leidenschaft und ohne Schwäche die Gesetze dieses Landes anwenden."

Kontra Todesstrafe

1. "Auf eine entsetzliche Tat reagiert man nicht mit neuem Entsetzen."
2. "Kein menschliches Wesen kann das Recht auf Leben verlieren."

3. "Das ist ein einzigartiger Augenblick in Eurem Leben. Einmal wird man die Todesstrafe abschaffen, und Ihr werdet als Geschworene alleine bleiben mit Eurem Verdikt, für immer."
4. "Wenn man diesen Mann am Leben lässt, gibt man ihm die Möglichkeit, ein anderer, besserer zu werden, ohne ihm die Schuldgefühle, ein Kind getötet zu haben, abzunehmen."
5. "Eure Kinder werden wissen, dass Ihr als Geschworene einen Menschen zum Tode verurteilt habt."
6. "In diesem Prozess muss dargestellt werden, dass die Todesstrafe unnötig ist."
7. "Man muss die Geschworenen vor die Guillotine führen, ihnen diesen Mann zeigen und ihnen sagen: Es ist jetzt an Euch zu entscheiden, ob er im Gefängnishof in zwei Stücke gehauen werden soll."
8. "Lebenslängliche Haft. Nicht die Todesstrafe! ... Patrick Henry, das Gericht hat zu Ihren Gunsten eine grosse Milde walten lassen. Enttäuschen Sie uns nicht!"

Die Abschaffung der Todesstrafe in Frankreich

1977, vor rund 25 Jahren, fand in Frankreich die letzte Hinrichtung statt. Im Herbst 1980 werden in Frankreich vier Todesstrafen ausgesprochen. Im März 1981 gewinnt François Mitterand die Präsidentenwahl. Im September 1981 schafft die französische Nationalversammlung die Todesstrafe ab. Eine Volksabstimmung fand nicht statt. Nirgends wurde die Todesstrafe per Volksabstimmung abgeschafft. In einer Umfrage sprechen sich 1981 62% der französischen Bevölkerung für die Todesstrafe, 33% dagegen aus.

▪ Die Guillotine in der Schweiz

In Zürich tritt 1835 ein neues Strafgesetz in Kraft. Für Hinrichtungen darf fortan nur die Guillotine verwendet werden. Eine solche gibt es in Zürich nicht. Man sendet den Mechaniker Johann Bücheler nach Genf, um die dort verwendete Guillotine nachzubauen. 1863 verkauft Zürich die Guillotine an Schaffhausen. 1874 schafft die neue Bundesverfassung die Todesstrafe ab. Die eidgenössische Volksabstimmung vom 18. Mai 1879 ermächtigt die Kantone, die Todesstrafe wieder einzuführen, was denn auch mehrheitlich geschieht. Am 3. Juli 1938 stimmen die Schweizer Stimmbürger einem Strafgesetz ohne Todesstrafe in Friedenszeiten zu. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1942 in Kraft. 1992 schafft das Schweizer Stimmvolk auch die Todesstrafe in Kriegszeiten ab.

Medizinische Aspekte einer Enthauptung

1956 schreiben die französischen Ärzte Piedelièvre und Fournier über eine Enthauptung, der sie im Auftrag der Académie de Médecine beigewohnt hatten: "Wenn wir uns erlauben dürfen, unsere Meinung zu diesem Problem zu äussern, so handelt es sich um ein furchtbares Schauspiel. Das Blut entströmt den Gefässen im Rhythmus der durchschnittenen Schlagadern, dann gerinnt es. Die Muskeln verkrampfen sich, und ihre Zuckungen sind entsetzenerregend; die Eingeweide werden von wellenförmigen Bewegungen durchlaufen, und das Herz zieht sich in unregelmässigen, faszinierenden Bewegungen zusammen. Der Mund verzerrt sich für Augenblicke zu einer fürchterlichen Grimasse. Es stimmt, dass in diesem vom Rumpf getrennten Haupt die Augen mit ihren geweiteten Pupillen unbeweglich bleiben; zum Glück sind sie blicklos; In ihrer Transparenz sind sie lebendig, ihre Starre ist jedoch die des Todes. Dies alles kann Minuten dauern, bei völlig gesunden Personen sogar Stunden; der Tod tritt nicht sofort ein ... So überleben alle vitalen Teile die Enthauptung."

Die Guillotine in Luzern

1885, 1892 und 1893 leiht der Kanton Schaffhausen die Guillotine an Luzern aus, 1894 an Schwyz und ins Wallis, 1896 und 1901 an Luzern, 1902 an Freiburg. 1904 kauft sie der Kanton Luzern. Mit ihr werden 1910 Matthias Muff und 1915 Anselm Wütschert hingerichtet. 1924 wird in Altdorf gerichtet, 1939 in Zug und am 18. Oktober 1940, zum letzten Mal, in Sarnen. Bis vor kurzem stand sie im Dachstock des Gefängnisses am Löwengraben, nun befindet sie sich im Historischen Museum Luzern.

▪ Die Todesstrafe heute

Es gibt heute keine rationalen Argumente mehr, die für die Todesstrafe sprechen. Man weiss, dass sie nicht abschreckt und kein wirksames Mittel der Verbrechensbekämpfung ist. Dennoch spricht sich weltweit eine Mehrheit der Befragten für die Todesstrafe aus. Wichtigste Gründe für diese Zustimmung sind die Sühne für schwere Verbrechen, die Befriedigung der Gefühle der Hinterbliebenen von Verbrechenopfern und die abschreckende Kraft der Todesstrafe.

In der aktuellen öffentlichen Diskussion über die Todesstrafe scheint das Problem nicht mehr die Todesstrafe an sich zu sein, sondern das Bedürfnis, sie möglichst human und sauber anzuwenden. Die Gifteinjektion wird zur bevorzugten Methode der Exekution. Da die Technologie den Tod effizienter und hygienischer macht, werden unsere Hände sauberer als je zuvor. Öffentliche Hinrichtungen waren emotional aufgeladen: chaotisch, blutig, stinkend, eindeutig schmerzvoll. Die Technologie distanziert uns von diesen Aspekten. Die Sinne, Mittelpunkt jeglicher humanistischen Kultur, werden nicht nur abgestumpft. Sie werden eliminiert.

Die Todesstrafe in den USA

Zahlreiche Staaten wenden die Todesstrafe heute noch an. Unter ihnen die USA, obwohl gerade hier der Sinn der Todesstrafe schon früh in Frage gestellt worden ist. Die Zahl der Todesurteile steigt, die Zahl der Hinrichtungen sinkt. Gleichzeitig befürworten 52% der Bevölkerung ein Moratorium zur Aussetzung der Todesstrafe, dies allerdings nicht unbedingt, um sie abzuschaffen, sondern um sie sicherer anzuwenden. Derzeit warten in den USA rund 3700 zum Tode Verurteilte auf ihre Hinrichtung.

George Ryan, der Gouverneur von Illinois, steht im Zentrum der aktuellen Debatte über die "Fairness" der Todesstrafe. Er hat am 11. Januar 2002 alle Todesurteile aufgehoben und in Haftstrafen umgewandelt, weil die Schuld verschiedener Verurteilter in Zweifel gezogen werden musste. Auch setzte er einen Untersuchungsausschuss zur Überprüfung der Todesstrafe ein. Dieser kam zum Schluss, dass die Todesstrafe einer umfangreichen Reformierung bedarf. Empfehlungen, welche helfen sollen, die Hinrichtung Unschuldiger zu verhindern, betreffen das Verhalten von Richtern, Staatsanwälten, Verteidigern und Polizisten.

Endstation Richtplatz

Geschichte der Strafe

Blutrache

In der archaischen Gesellschaft sorgt die Sippe für Frieden und Ordnung innerhalb ihres Verbandes. Verstösse werden vom Oberhaupt oder von den Ältesten innerhalb der Gruppe geregelt. Bei Angriffen auf ein Mitglied von aussen sind alle Sippenmitglieder zur Abwehr und zur Mithilfe bei der Rache verpflichtet. Die Blutrache verlangt für den Tod eines Sippenmitgliedes die Vernichtung des Angreifers.

Frieden durch Recht

Weil daraus fast zwangsläufig endlose Gewalt entsteht, versucht bereits die mittelalterliche Gesellschaft verschiedene Formen von Vergeltung und Entschädigung festzulegen. Diese Normen kann aber nur eine Autorität durchsetzen, welche über den verschiedenen Gruppen steht. Es ist der König oder Kaiser, in seinem Auftrag der Herzog, in den Städten der Rat und auf dem Lande die Versammlung der freien Männer.

Mittelalterliches Strafrecht

Im Mittelalter bedeutet Gerechtigkeit Vergeltung und Sühne. Jede Verurteilung soll öffentlich stattfinden und somit für den Zuschauer Mahnung und Abschreckung sein. Der Tarif für jedes Verbrechen ist allgemein bekannt: Totschläger werden enthauptet, Diebe gehängt, Mörder gerädert, Verräter gevierteilt, Brandstiftung und schwere Verstösse gegen den Glauben mit dem Feuertod bestraft. Oft spiegelt die Bestrafung das Vergehen wider: Wer einen anderen schwer verwundet, dem wird die Hand abgehauen, Meineidigen werden die Schwurfinger abgehackt, Lästern wird die Zunge gekürzt. Für leichtere Vergehen wie einfache Körperverletzung, kleinere Diebstähle oder Fluchen wird der Täter gebüsst oder am Pranger der spottenden Menge ausgeliefert.

Die Grenzen des Rechts

Aus den anfänglich bescheidenen Regeln ist über die Jahrhunderte hinweg ein kompliziertes System von Gesetzen entstanden. Besondere Schwierigkeiten entstehen dann, wenn Personen aus anderen Kulturen mit anderem gesellschaftlichen Hintergrund bei uns leben. Unser Rechtssystem verlangt, dass zum Beispiel die Blutrache, die in anderen Zivilisationen selbstverständlich ist, nicht toleriert werden kann.

Gericht im Kanton Luzern

Die ältesten Strafregelungen für das Gebiet von Luzern sind im Geschworenen Brief festgelegt, einem Vertrag zwischen den Vögten von Rothenburg und den Stadtbürgern von 1252, also lange vor der Gründung der Eidgenossenschaft. Darin werden die Verletzungen des Stadtfriedens und die entsprechenden Strafen aufgeführt. Mit zahlreichen Ergänzungen bleibt dieser Geschworene Brief bis 1798 in Kraft. Hier heisst es zum Beispiel in einem Eintrag aus dem Jahr 1434:

„Wer ouch in der Statt Lutzern den andern liblos tut, er sy Burger oder Gast, rich oder arm, dem sol man, ob er gefangen wirt, darum abslachen sin Houpt.“

Modernes Recht

Während der Helvetik gilt die Helvetische Strafrechtsordnung, die dem französischen Code Napoleon entspricht. 1827 wird ein neues Luzerner Kriminalrecht erlassen und 1836 überarbeitet. Verfasser ist der Jurist Kasimir Pfyffer. Pranger, Brandmarkung und Auspeitschung werden verboten, die Todesstrafe darf nur mehr mit der Guillotine vollzogen werden. Nach der Verfassungsänderung wird die Guillotine 1842 als „revolutionäres Mordinstrument“ wieder verboten, die Enthauptung wieder mit dem Schwert vollzogen. Es ist interessant zu sehen, wie trotz dieser Neuerungen im Strafrecht uralte Traditionen weiter angewendet werden. So im Kindsmordprozess von 1846. Johann Arnold, genannt Grazihans, von Wikon tötete zusammen mit seiner Tochter Theresia Wollemann deren Sohn. Im Todesurteil heisst es: „Johann Arnold solle, mit einem rothen Hemde angethan, auf die öffentliche Richtstätte geführt und alldort mit dem Schwerte enthauptet werden. Theresia Wollemann sei zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe, während welcher Zeit sie einen eisernen Halsring sammt Schnabel tragen soll, verurtheilt.“ Und im Bericht über die Strafanstalt an der Baselstrasse 20 heisst es 1876: „Sechs Kettensträflinge waren mit Holzsägen beschäftigt. ... Diese arbeiteten in eigens gebauten Zellen. Alle waren mit schweren Springketten an den Füssen gefesselt und überdies war jeder noch an einer langen Kette am rechten Fusse angebunden, welche rückwärts durch die Wand gieng und innerhalb mit einer Schliessvorrichtung versehen war. ... Die benannten sechs Sträflinge waren jahraus, jahrein in angegebener Weise angekettet, nur mit Holzsägen beschäftigt. Auch im kältesten Winter...“ „Für die gravirtesten dieser unglücklichen Verbrecher hatte man noch ein anderes Qualmittel erfunden. Das ist der sogenannte Ellstecken, ein 75 cm langer, dicker Eisenstab, mit starken Schliessen an den Enden, welche für festgebaute Sträflinge zuweilen noch zu eng waren. Dieses Instrument legte man Abends dem Sträfling an und wünschte ihm dann, gleichsam wie zum Hohne – gute Nacht! Dieses Mordinstrument hat ein Sträfling 13 volle Monate lang tragen müssen.“

Im Strafgesetzbuch des Kantons Luzern heisst es 1836: „Derjenige, der wegen Mord zum Tode verurtheilt wurde, wird mit einem rothen Hemde bekleidet auf den Richtplatz (auf der Sentimatte im Untergrund) geführt. Die Kettenstrafe besteht darin, dass die Sträflinge bei Tag und Nacht ketten und einen eisernen Halsring mit einem Schnabel tragen. Sie sollen durch besondere Kleidung und Kappe ausgezeichnet, und ihr Kopfhaar geschoren sein. Sie werden mit Springketten oder je zwei und zwei an einander geschlossen, zu schwerer öffentlicher Arbeit ausgeführt (sogenanntes Schellenwerk, Bau von Strassen, etc.). Die Kettenstrafe darf nicht unter fünf Jahren, kann aber bis auf Lebenszeit erkannt werden. Mit der Kettenstrafe ist immer eine vor der Abführung in die Strafanstalt zu vollziehende halbstündige bis einstündige öffentliche Ausstellung (am Pranger) an einem Markttag verbunden.“

Die Abschaffung und Wiedereinführung der Todesstrafe

Die Bundesverfassung schafft 1874 die Todesstrafe ab. In einer Volksabstimmung wird 1879 entschieden, es sei den Kantonen überlassen, die Todesstrafe wieder einzuführen. Luzern tut dies 1883, wie auch Uri, Schwyz, Zug, Obwalden, St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden, Schaffhausen und Fribourg. In den folgenden Jahren werden acht Todesurteile gefällt. Viermal wird begnadigt, vier Todesurteile werden mit der

Guillotine vollstreckt, die zuerst von Schaffhausen ausgeliehen und dann 1904 vom Kanton Luzern gekauft wird. Mit dem neuen Strafgesetz wird die Todesstrafe in Friedenszeiten 1938 abgeschafft.

Luzerner Richtorte

Ältester Gerichtsort und gleichzeitig Richtplatz der Stadt Luzern ist der Fischmarkt, der untere Teil des Weinmarktes vor dem Hotel Balance. Hier, bei der Linde (dem uralten Gerichtsbaum) finden noch im 15. Jahrhundert unter freiem Himmel die Gerichtsverhandlungen statt. Der Name des Wirtshauses „Rotes Gatter“ am Fischmarkt ist die Bezeichnung für die rote Gerichtschranke auf dem Gerichtsplatz. Rot ist die Farbe des Blutes und des Gerichts. Auf der Platte, einem speziell bezeichneten Ort, werden die Urteile vollzogen. Gleich daneben befinden sich der Pranger und die Lasterbank, auf der Bankrotte und andere Delinquenten ausgerufen werden. Auf diesem Platz werden auch alle Todesurteile verkündet.

Im 15. Jahrhundert wird die Hinrichtungsstätte für schändlichere Todesstrafen an den Untergrund bei der Sentimatte ausserhalb der Stadtmauern verlegt. Dort, auf dem Kallenberg, wo heute die Eisenbahnlinie nach Küssnacht abzweigt, befand sich der Richtplatz.

Seit 1562 war das eigentliche Hochgericht des Standes Luzern auf dem Emmenschachen, in der Nähe des heutigen Seetalplatzes. An dieser Stelle werden Hinrichtungen mit dem Strang und durch das Feuer, aber auch das Rädern vollzogen. Enthauptungen erfolgten weiterhin im Untergrund.

Ab 1848 werden die Hinrichtungen nur noch unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Hof der Strafanstalt an der Baselstrasse 20 durchgeführt.

Über die Scharfrichter, die in Luzern als „Meister“ angeredet wurden, ist wenig bekannt. 1397 und im 15. Jahrhundert richtete in Luzern der Henker von Zürich, während des alten Zürichkrieges der Henker von Bern. Erst 1485 scheint mit Meister Steffan ein eigener Scharfrichter angestellt worden zu sein. Bekannte Scharfrichter, die auch in Luzern richteten, waren die Mengis von Rheinfelden.

Noch 1846 heisst es im Todesurteil gegen Johann Arnold, er „solle, mit einem rothen Hemde angethan, auf die öffentliche Richtstätte geführt und allort mit dem Schwert enthauptet werden.“ Seine Tochter Theresia Wollemann „sei zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe, während welcher Zeit sie einen eisernen Halsring sammt Schnabel tragen soll, verurtheilt.“

Die Gefängnisse

Im Mittelalter sind Haftstrafen noch unbekannt. Gefängnisse dienen nur der Verwahrung der Verdächtigen während der Untersuchung bis zum Prozess und bis zur Bestrafung. In Luzern waren bis zum Bau der Strafanstalt gewisse Stadttürme Gefängnisse. Solche existierten im Kesselturm neben dem Krienbachschulhaus, im Schwarztor, dem inneren Weggistor am Falkenplatz, im Rosengartenturm am Grendel, im äusseren Weggistor am Museumsplatz und im Baslertor am Kasernenplatz.

Die Strafanstalt an der Senti

Diese erste eigentliche Strafanstalt, Baselstrasse 20, wurde 1834-1839 von Louis Pfyffer von Wyher und Karl Emanuel Müller gebaut. Das Gebäude diente bis 1949 als Männerzuchtanstalt und wurde 1951 abgebrochen. An seiner Stelle steht seither die Wohnüberbauung „Sentihof“. Der Innenhof entspricht in etwa dem früheren Gefängnishof.

Zuchthaus Sedel

1838 kauft der Kanton Luzern den Sedelhof vom Kloster Rathausen und richtet darin das Zuchthaus für Strafgefangene ein, die leichte Vergehen zu büssen haben. 1932 wird ein neues Anstaltsgebäude errichtet. Nach der Aufhebung des Zuchthauses in Luzern wird im Sedel die geschlossene Abteilung für Schwerverbrecher eingerichtet. 1971 wird der Sedel aufgehoben.

Das Zentralgefängnis

1860-1862 wird am Löwengraben ein Untersuchungsgefängnis gebaut, das noch heute bestehende, als Hotel genutzte Zentralgefängnis. Das Gebäude stand ursprünglich auf einer Terrasse über dem Löwengraben und war nur über eine Passerelle, „Seufzerbrücke“ genannt, erreichbar.

Die Strafanstalt Wauwilermoos

diente im zweiten Weltkrieg als Internierten-Straflager. 1947 wurde sie zur kantonalen Strafanstalt.

Rundgang in der Stadt Luzern

Folgende Orte eignen sich für einen Rundgang zum Thema „Richten und Strafen“:

Historisches Museum

Guillotine, Modell der Guillotine mit Schafott, Richtschwerter, Richterstab, Modell des Richtplatzes bei der Emmenbrücke mit dem Galgen, Gefangenenketten, Halseisen und Sträflingskleider aus der Strafanstalt an der Baselstrasse 20.

Mit dem Scanner zu finden:

2F-1.02.01 Halseisen

2F-1.02.02 Eisenketten

2F-2.02.01 Gefangenenkette

2F-2.04.01 Modell des Richtplatzes in Emmen

2F-1.03.01 Guillotinenmodell

2F-1.02.01 Fallmesser der Guillotine

2F-5.03.01 Richtschwerter

2F-6.02.01 Vorlegeschlösser

2F-6.02.02 Gerichtstab

0B-1.01.01 Guillotine

Baselstrasse 20

Heute der Wohnkomplex Sentihof, mit grossem, zugänglichem Innenhof, der der Hof der Strafanstalt war.

Wasserturm mit Verliessen

Im Dachraum des Wasserturms befand sich die Folterkammer, ganz unten war das Verlies.

Weinmarkt, Fischmarkt, Metzgerrainli

Ort des Prangers und der Gerichtslaube

Reuss

Im Fluss wurden Straftäter geschwämmt.

Bilddokumente

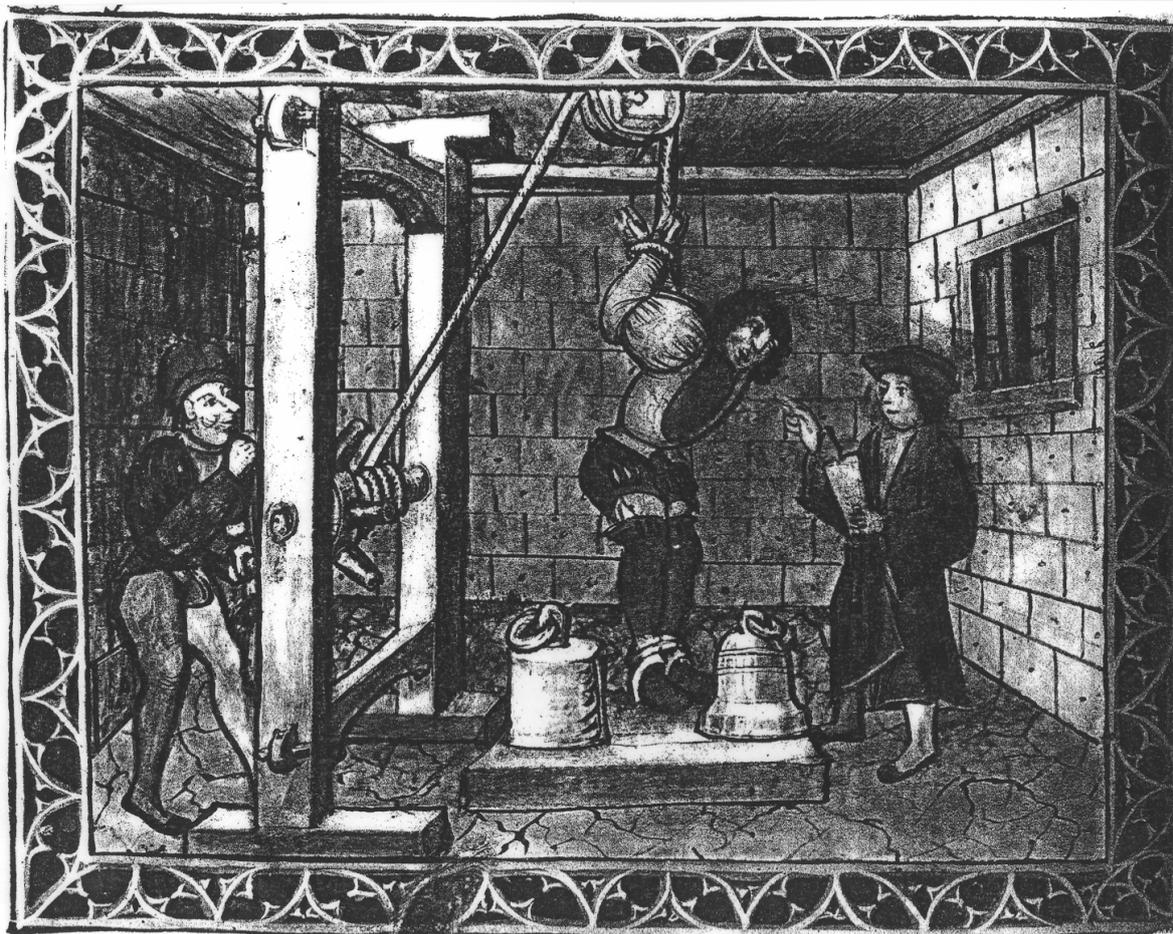
1. Der Knabe Hans Hegenheim wird geschwemmt

Der Knabe Hans Hegenheim, der gestohlen hat, wird 1470 durch den Henker von Zürich in der Reuss geschwemmt. Er ertrinkt aber nicht, wird freigelassen und lebt noch lange. Beim Schwemmen wurde der Verurteilte an einem Strick ins Wasser geworfen und von der Peterskapelle (bei der Seebrücke) bis zur Reussbrücke (beim Riegelhaus Spengler) unter Wasser gehalten.
(*Luzerner Chronik von Diebold Schilling 1513, fol 80v*)



2. Folterung von Landsknecht Hans Spiess

Der Landsknecht Hans Spiess von Willisau erwürgt 1503 seine Frau. Er leugnet die Tat. Da gräbt man die bereits bestattete Frau wieder aus und rasiert Hans Spiess am ganzen Leib. An der Leiche seiner Frau soll er schwören, er sei unschuldig. Doch wie er sich der Bahre nähert, schäumt die Frau aus dem Munde und blutet. Der Mörder gesteht seine Tat und wird gerädert. (*Luzerner Chronik von Diebold Schilling 1513, fol 216v*)



(Fol. 216) Hans Spiess wird gefoltert und vom Richter verhört

3. Enthauptung von Vogt Peter von Hagenbach

Der Vogt Peter von Hagenbach wird vor der Stadt Breisach 1474 bei einem Bildstock enthauptet. Dem Verurteilten ist die Mütze über das Gesicht gezogen, er spricht einem Waldbruder ein letztes Gebet nach, der Scharfrichter von Colmar legt ihm als Zeichen seiner Gewalt eine Hand auf die Schulter und holt zum Schwertstreich aus.

(*Luzerner Chronik von Diebold Schilling 1513, fol 85v*)

4. Anna Vögtlin wird als Hexe verbrannt

Vor dem unteren Tor der Stadt Willisau wird 1447 Anna Vögtlin als Hexe verbrannt. Links der Richter mit dem Richtschwert als Zeichen seiner Gewalt, in der Mitte ein Waldbruder, der mit dem Kreuz den letzten Beistand leistet. (*Luzerner Chronik von Diebold Schilling 1513, fol 60r*)

5. Verschiedene Hinrichtungsarten im Holzschnitt

Dieser Holzschnitt in Tenglers „Layenspiegel“, erschienen 1508 in Mainz, zeigt verschiedene Hinrichtungsarten: Verbrennen, Hängen, Rädern, Blenden, Ausdärmen, Auspeitschen, Enthaupten, Handabschlagen



6. Das Rädern

Raubmörder wurden mit dem Rad hingerichtet. Das Rädern geht auf eine alte Kultform, das Menschenopfer für eine Gottheit zurück, das Rad ist ein Symbol für die Sonne. Der Hinzurichtende wurde auf Balken gelegt, dann brach ihm der Scharfrichter die Knochen. Es gab zwei Arten des Räderns: Beim Rädern von unten wurden zuerst die Beine, dann die Arme und erst dann der Brustkorb gebrochen, sodass der Tod erst in diesem letzten Akt eintrat. Beim Rädern von oben wurde der Brustkorb zuerst gebrochen, der Tod trat rascher ein. Danach wurde der Tote auf das Rad geflochten und auf die Stange gehoben.



7. Der Feuertod

Der Feuertod kam bei Brandstiftung, Unzuchtvergehen, Hexerei und Zauberei zur Anwendung. Auch bei dieser Hinrichtungsart fällt auf, wie der Hinzurichtende aus der Gesellschaft herausgelöst und über den Erdboden hinausgehoben wird. Das war beim Hängen am Galgen der Fall, beim Rädern, und auch auf dem Richtplatz auf der Sentimatte im Untergrund erfolgte die Enthauptung auf einer erhöhten Plattform. Schliesslich stand auch die Guillotine auf einer Bühne.



8. Der Pranger am Fischmarkt

Ansicht des Fischmarktes beim heutigen Hotel Balance. Rechts befand sich die Gerichtslaube, wo die Richter waren, links sind der Pranger und die Lasterbank zu sehen. An den Pranger gestellt wurde man bei Diebstahl mit geringer Deliktsumme und ähnlichen geringfügigen Vergehen. 1424 urteilte stand und sol man inn denn swemmen.“ 1484 war Sixt Schnider der Doppelehe angeklagt. Der Rat erkannte, dass er mit einer Iffel auf dem Kopf ins Halseisen an den Pranger gestellt werde. Die Iffel wurde als Judenhut verstanden. Diesen Hut verstand man damals als zusätzliche Schande.



9. „Trüllihüsli“ auf der Reussbrücke

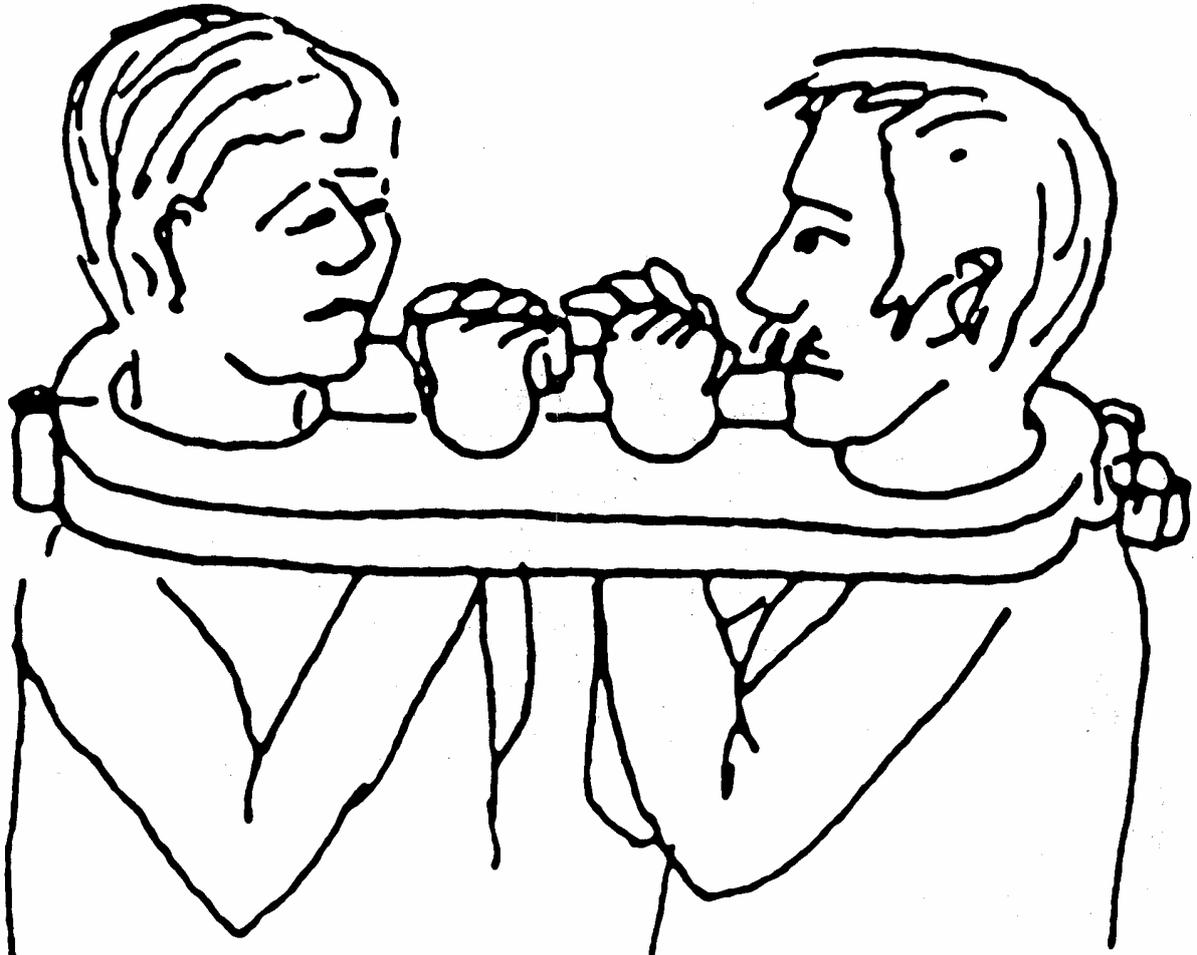
Auch eine Form des Prangers war das „Trüllihüsli“ mitten auf der Reussbrücke, ein Holzkäfig, worin man bei kleinen Vergehen vor allen Leuten durch Drehen auf einer Spindel bestraft wurde. Renward Cysat erwähnt es um 1600 als „Toubhüslin“.



„TRÜLLIHÜSLI“ AUF DER REUSSBRÜCKE FÜR „LAUSBUCHER“

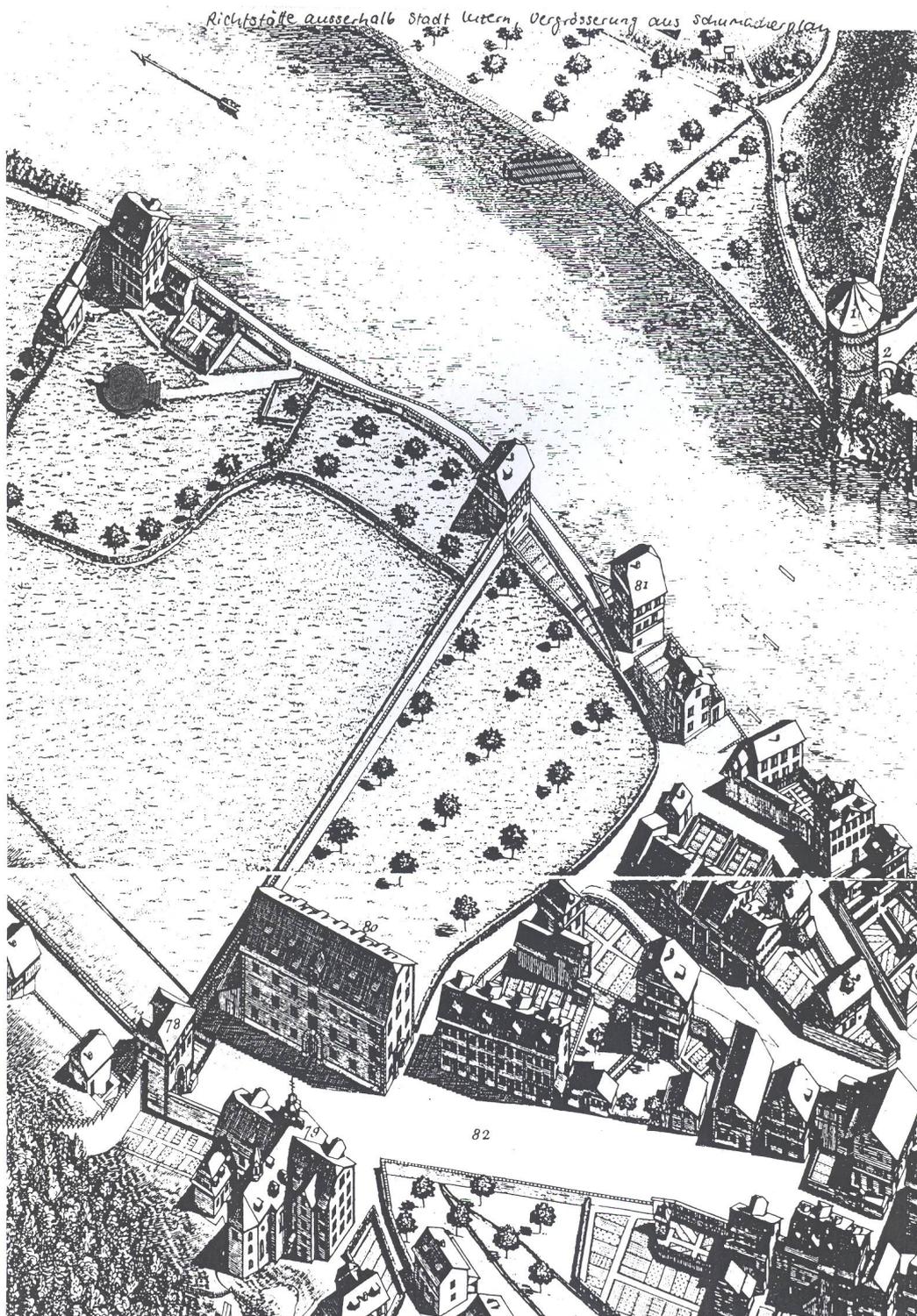
10. Streithähne in der Halsgeige

Streithähne und Leute, die Böses über andere sagten, wurden durch das Einspannen in die Halsgeige bestraft und machten sich so in der Öffentlichkeit lächerlich.



11. Das Scharfrichterhaus

Vorerst befand sich der Hinrichtungsplatz auf dem Fischmarkt, wo auch Gericht gehalten wurde. Im 15. Jahrhundert wird er auf die Sentimatte in den Untergrund vor die Stadt Tore verlegt. Gleichzeitig baut man dem Scharfrichter am selben Ort ein Haus. Nach dem Brand dieses Hauses im Jahre 1856 wird die Richtstätte im Untergrund abgebrochen. Der Ausschnitt aus (...) mit dem Haus des Scharfrichters daneben an der Reuss. Heute zweigt hier die Bahnlinie nach Küssnacht ab.

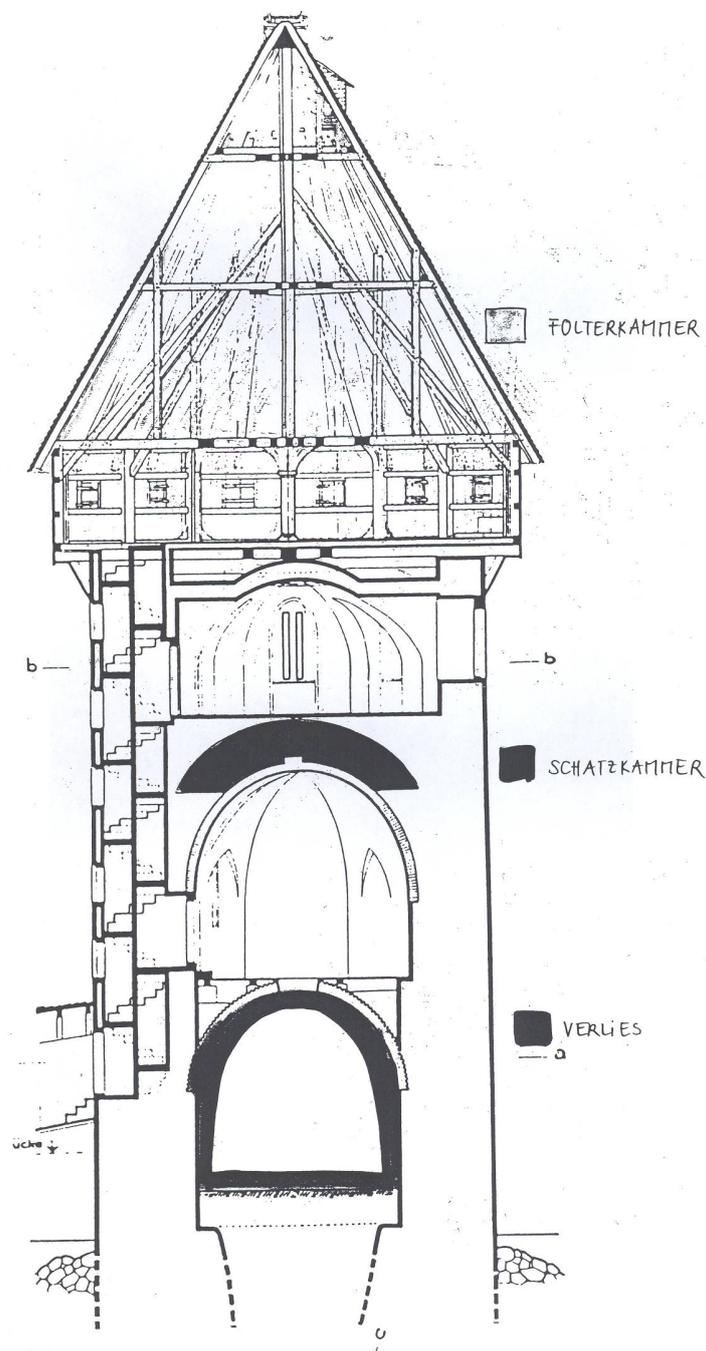


12. Die Richtstätte bei Emmenbrücke

1564 wird das Hochgericht an der Landstrasse von Luzern nach Basel bei der Emmenbrücke im Emmenschachen gebaut. Die rekonstruierende Zeichnung, die dem im Museum ausgestellten Modell entspricht, zeigt diese Richtstätte mit dem Galgen. Hier wurde auch gerädert. Diese Richtstätte wird 1866 beseitigt, weil die Bahnlinie Basel-Luzern direkt an diesem Platz vorbei gebaut wird.

13. Der Wasserturm

Im Wasserturm befand sich im Dachgeschoss der Folterraum, ganz unten war das Verlies.



Unterrichtsideen und Objekte im Museum zu „Strafen und Richten“

14. Mai 2005, Walti Mathis mit den Historykids

Einstiegsdiskussion

Habe ich schon einmal etwas Verbotenes gemacht?

Bin ich schon bestraft worden?

Habe ich schon bestraft?

Welche Strafe hat Sinn? Ist unsinnig? Nützt nichts?

Rollenwechsel: Strafender / Bestrafter / Richter

Scannersuche

Suche mit dem Scanner folgende Strafinstrumente:

2F-1.02.01 Halseisen

2F-1.02.02 Eisenketten

2F-2.02.01 Gefangenenkette

2F-2.04.01 Modell des Richtplatzes in Emmen

2F-1.03.01 Guillotinenmodell

2F-1.02.01 Fallmesser der Guillotine

2F-5.03.01 Richtschwerter

2F-6.02.01 Vorlegeschlösser

2F-6.02.02 Gerichtstab

0B-1.01.01 Guillotine

Hinrichtungsbilder darstellen

Kinder stellen Diepoldschilling Bild dar

Andere Kinder lesen den Text

Was denkt/fühlt der Henker, Richter, Verurteilte.

Kinder sprechen Gedanken/Gefühle über das Bild.

Moderne Strafbilder/ Mobbing.

Rollenwechsel: Verurteilter/ Henker/ Richtschwert

Richtschwert / Rote Jacke zeigen

Vortrag: „Richten und Strafen“

Skizzen zeigen und Gedanken austauschen.

Schlussdiskussion:

Welcher Straftyp bin ich?

Was habe ich gelernt in Bezug auf Strafen?

Objektliste: Richten und Strafen

0A-3.01.03 Setzschilde

0A-2.01.01 Weinmarktbrunnen

0B-1.01.01 Guillotine

1A-2.01.03 Kettenhemd Leopold

Stangenwaffen im Treppenhaus

1A-6.01.01 Schlacht von Dornach

1A-7.01.02 Schlacht bei Sempach

Zahlreiche Mailänder Rundschilde, unter 1A-8.01.01 Grundtext

1D-3.02.13 Spielbretter

1F-1.01.01 und 1F-6.01.01 / 1F-2.01.01 und 1F-5.01.01 Altarbilder

1F-6.02.01 Relief

1F-7.04.01 Barbara

1F-7.04.02 Madonna

Waffen 2G

Fahnen

Glasgemälde

2F-1.02.01 Halseisen

2F-1.02.02 Eisenketten

2F-2.02.01 Gefangenenkette

2F-2.04.01 Richtplatz Emmen

2F-1.03.01 Guillotinenmodell

2F-5.02.01 Fallmesser der Guillotine

2F-5.03.01 Richtschwerter

2F-6.02.01 Vorlegeschlösser

2F-6.02.02 Gerichtstab

2G-1.02.02 Hertensteinschwert